



Politische Gemeinde Münsterlingen

Unterhaltsreglement
Flur- und Waldstrassen,
Entwässerungsanlagen
vom 25. September 2022

Unterhaltsreglement

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

	I.	ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG	
Grundlagen	Art. 1	Die Gemeinde Münsterlingen erlässt gestützt auf Art. 10 lit. d der Gemeindeordnung, sowie das Gesetz über Strasse und Wege (725.1) und das Gesetz über Flur und Garten (913.1), das folgende Reglement.	
Zweck	Art. 2	Das Reglement regelt Eigentum, Zweck, Unterhalt und Finanzierung der Flur- und Waldstrassen im Gemeindegebiet der Gemeinde Münsterlingen.	
Eigentum	Art. 3	Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch auf die Gemeinde eingetragen sind.	
Umfang	Art. 4	¹ Die Gemeinde unterhält sämtliche in ihrem Eigentum befindenden Flur- und Waldstrassen und den sich darin vorhandenen Anlagen. Massgebend ist der Grundbuchplan sowie allfällige Dienstbarkeiten.	
Private Anlagen		² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen und Anlagen mit übergeordneter Funktion in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 3. Sie sind mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu regeln.	
Ergänzungen		³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.	
	II.	ORGANISATION	
Gemeinderat	Art. 5	Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm: a) Unterhalt sämtlicher Wegflächen und deren Anlagen; b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen; c) Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen; d) Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.	
Betriebsführung	Art. 6	¹ Die strategische und fachtechnische Betriebsführung wird einer Betriebskommission Werke übertragen. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Bereiche externer Fachstellen übergeben. ³ Die zuständige operative Betriebsführung erfasst die Daten sämtlicher verlegter Entwässerungsanlagen im Eigentum der Gemeinde, im Abwasserkataster als separates Mandat nach. Private Leitungen können auf Anfrage im Kataster nachgeführt werden.	

Rechnungs- führung	Art. 7	Die Rechnung wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Gemeinde ge- führt.
Oberaufsicht	Art. 8	Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.
	III.	DURCHFÜHRUNG
Verantwor- tung	Art. 9	¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
Kontrollen		² Alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der Gemeinde gehörenden Parzellen sind periodisch zu kontrollieren. Die Rap- portierung erfolgt an die Betriebskommission Werke.
	Art. 10	Die Vertreter des Gemeinderates, der Betriebskommission Werke, der kan- tonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Perso- nen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.
Unterhalts- arbeiten	Art. 11	¹ Die Betriebskommission Werke ordnet die periodisch wiederkehrenden so- wie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind durch die Bauverwaltung sofort anzuord- nen. ² Der Gemeinderat kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
Offene Ge- wässer		³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Was- serbaugesetzes (WKB).
Schäden		⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlich genutz- ter Flächen haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachtei- le und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädi- gung.
Pflichten der Grundeigen- tümer und Bewirtschafter	Art. 12	¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlich genutz- ter Flächen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. ² Insbesondere sind sie verpflichtet: a) Die Weisungen des Gemeinderates und der Betriebskommission Werke zu befolgen. b) Die Betriebskommission Werke rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwen- dig erweisen. c) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigen- mächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen. d) Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - sind absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. e) Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmut- zung unvermeidlich ist.

- f) Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind. Grenzschnaisen im Wald sind dauernd offen zu halten.
 - g) Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
 - h) Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 - i) Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
 - k) Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zustellen.
 - l) Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster erfolgen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Verkehrs-
beschränkungen

Art. 13

- ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.
- ² Auf allen Wald- und Flurstrassen besteht das unbeschränkte öffentliche Fuss- und Radwegrecht und das Fahrwegrecht für forst- und landwirtschaftliche Bedürfnisse.

Sondernutzung

Art. 14

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Finanzierung

Art. 15

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der gemeindeeigenen Entwässerungsanlagen gemäss diesem Reglement werden durch die Gemeinde finanziert.
- ² Die Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen oder Drainagen von privaten Grundstücken sind vom betreffenden Grundeigentümer zu tragen.
- ³ Die Kosten für neu zu erstellen Entwässerungsanlagen oder Drainagen auf privaten Grundstücken sind, nach Abzug öffentlicher Beiträge durch den betreffenden Grundeigentümer zu tragen

Grundeigentümerbeiträge

Art. 16

- ¹ Für die ordentlichen Aufgaben im Sinne dieses Reglementes werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.
- ² Ausserordentliche Beiträge können erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar und private Grundeigentümer durch die Massnahmen begünstigt werden bzw. einen Vorteil erhalten.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ersatzvor- nahme	Art. 17	Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.
Rechtsmittel	Art. 18	Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.
Vorprüfung	Art. 19	Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.
Aufhebung	Art. 20	Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 21	Das Reglement für den Unterhalt der Strassen und Entwässerungsanlagen in Flur und Wald vom 28. Februar 1975 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 22	Das vorliegende Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen auf den 1. Januar 2023 in Kraft Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen haben diesem Reglement in der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 zugestimmt.

Der Vize- Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Jürgen Häberli

Caroline Speck